

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der gemessenen elektrischen Energie wird bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für Aushilfsenergie gemäß nachstehenden Ziffern 1 bis 12 ermittelt.

### **1 Arbeitspreis (= Nennpreis)**

Der Energiepreis beträgt **5,71 Cent/kWh,**

### **Grundpreis**

Der Grundpreis beträgt **50,00 €/Monat.**

### **2 EEG-Aufschlag**

Der Preis nach Ziffer 1 erhöht sich um die Belastungen des Lieferanten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV), die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber von dem Lieferanten verlangt (EEG-Umlage), in der jeweils geltenden Höhe. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (derzeit: [www.eeg-kwk.net](http://www.eeg-kwk.net)) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

**Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2018 6,792 Cent/kWh.**

### **3 Netznutzungsentgelt**

Der Preis nach Ziffer 1 erhöht sich weiter um das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber kalkulierten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des §21a EnWG i.V.m. der ARegV, StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösobergrenze.

- a) Änderungen der Netzzugangsentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
- b) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannebene oder gilt für den Kunden ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.
- c) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- d) Ziff. 3 lit. c) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
- e) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziff. 3 lit. b) bis lit. d) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

#### **4 Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung**

Der Preis nach Ziffer 1 erhöht sich weiter um die Entgelte für Messstellenbetrieb (MSB), Messung (MESS) und Abrechnung (ABR), die der Lieferant an den Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister in der jeweils gültigen Höhe zu leisten hat.

#### **5 Konzessionsabgabe**

Entnahmen >30 kW und 30.000 kWh

**0,11 Cent/kWh.**

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Höhe.

#### **6 KWK-G-Aufschlag**

Der Preis nach Ziffer 1 erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber vom Lieferanten erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – derzeit gemäß §9 Abs. 7 KWKG in der jeweils geltenden Höhe. Die Aufschläge werden vom Netzbetreiber auf Grundlage einer kalenderjährlich veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.eeg-kwk.net](http://www.eeg-kwk.net)) und den Vorgaben des KWKG festgelegt und betragen im Kalenderjahr [2018]:

für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh:

**0,345 Cent/kWh,**

#### **7 Sonderkundenaufschlag**

Der Preis nach Ziffer 1 erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (sog. § 19-StromNEV-Umlage), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der § 19-StromNEV-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.eeg-kwk.net](http://www.eeg-kwk.net)) beträgt für das Kalenderjahr 2018:

**0,370 Cent pro kWh** für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh.

#### **8 Offshore-Haftungsumlage**

Der Preis nach Ziffer 1 erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber erhobene sog. Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Umlage wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr im Internet (derzeit: [www.eeg-kwk.net](http://www.eeg-kwk.net)) zu veröffentlichen. Die Höhe der Offshore-Haftungsumlage beträgt für das Kalenderjahr 2018:

**0,037 Cent pro kWh** für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh.

#### **9 Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV**

Der Preis nach Ziffer 1 erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage nach §18 AbLaV, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.eeg-kwk.net](http://www.eeg-kwk.net)) beträgt für das Kalenderjahr 2018:

**0,011 Cent pro kWh.**

## 10 Stromsteuer

Der Preis nach Ziffer 1 erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe aufgrund des Stromsteuergesetzes. Die Stromsteuer wird von SWB an das zuständige Hauptzollamt abgeführt. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Die Stromsteuer beträgt derzeit: **2,05 Cent/kWh.**

## 11 Umsatzsteuer

Die genannten Preise gemäß Ziffern 1 bis 10 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Die Umsatzsteuer beträgt derzeit: **19 %**

## 12 Steuern und Abgaben

Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Entsprechendes gilt, falls sich die Höhe einer weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert oder auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und dem KWKG). Bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

....., den .....

Borna, den .....

Städtische Werke Borna GmbH

.....

(Stempel/Unterschrift Kunde)

.....

Hoppenstedt

Geschäftsführer